



**Satzung über die Aufnahmeprüfung und das Auswahlverfahren für
den Bachelor-Studiengang International Business
mit dem akademischen Abschluss Bachelor of Science**

vom 13.05.2011

Aufgrund von § 6 a des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG), § 63 Abs. 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 und Abs. 5 sowie § 59 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) sowie § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung - HVVO in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 13.05.2011 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1
Verfahren**

- (1) Im Studiengang International Business werden 100% der Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben. Dieses ermittelt den Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers¹ für das angestrebte Studium und den angestrebten Beruf.
- (2) An dem Auswahlverfahren nimmt teil, wer frist- und formgerecht einen Antrag auf Zulassung zum Studium im Studiengang International Business gestellt hat.

**§ 2
Antrag und Fristen**

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen für
 - a. das Wintersemester bis zum 01. Juni eines Jahres
 - b. für das Sommersemester bis zum 15. November eines Jahreseingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Der Antrag auf Zulassung erfolgt online über das Internet. Ist ein Zugang zum Internet nicht gegeben, kann der Antrag auf den amtlichen Vordrucken der Hochschule Reutlingen gestellt werden. Ausländische Bewerber können den Antrag ersatzweise mit dem englischen Formular „Form A - Attachment to the Application for Admission“ stellen.

¹ Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird in dieser Satzung durchgängig die männliche Form benutzt. Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes sind diese Bezeichnungen als nicht geschlechtsspezifisch zu betrachten.

- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind die in § 2 Abs. 7 und 8 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Unterlagen beizufügen. Abweichend zu § 2 Abs. 7 Ziffer 2 und Abs. 8 Ziffer 2 ist der Lebenslauf von allen Bewerbern in englischer Sprache vorzulegen.
- (4) Liegt bei deutschen Bewerbern zum Ende der Antragsfrist das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den Studiengang (§ 2 Abs. 7 Ziffer 1 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung) noch nicht vor, kann ein vorläufiges Zeugnis beigefügt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein (§ 3 Abs. 8 HVVO). Bewerber mit allgemeiner Hochschulzugangsberechtigung, deren Zeugnis bzw. vorläufiges Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife noch nicht vorliegt, können ersatzweise das Jahreszeugnis der vorletzten und das Halbjahreszeugnis der letzten Klasse in Kopie einreichen.
- (5) Liegt bei ausländischen Bewerbern zum Ende der Antragsfrist die Bescheinigung des Ausländerstudienkollegs für Fachhochschulen in Baden-Württemberg an der Hochschule Konstanz (ASK) über die Festsetzung der Hochschulzugangsberechtigung und der nach deutschem Notensystem errechneten Durchschnittsnote (§ 2 Abs. 8 Ziffer 1 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung) noch nicht vor, sind ersatzweise englische Übersetzungen des Zeugnisses über die nationale Hochschulzugangsberechtigung mit Angabe der Durchschnittsnote bzw. des nationalen Schulabschlusszeugnisses mit Erläuterung der landestypischen Bewertungsrichtlinien bzw. Notenskala in Kopie einzureichen.
- (6) Zusätzlich zu den in Abs. 3 genannten Unterlagen sind dem Antrag auf Zulassung beizufügen
 - a. Dokumente, die den im Lebenslauf geschilderten Werdegang belegen.
 - b. Nachweis über Sprachkenntnisse in Englisch durch Abiturnote in Englisch, oder mehrmonatigen, zeitnahen Aufenthalt im englischsprachigen Ausland, oder TOEFL-, oder IELTS-, oder Cambridge-Zertifikat.
- (7) Sofern nicht anders angegeben, können Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden. Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 3 **Anforderungsprofil**

- (1) Im Rahmen des Auswahlverfahrens wird festgestellt, ob und zu welchem Grad der Bewerber das Anforderungsprofil erfüllt, das Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums im Studiengang International Business ist.
- (2) Ein erfolgreicher Abschluss des Studiums setzt voraus, dass der Bewerber insbesondere folgende Anforderungen erfüllt:
 - a. Kognitive Kompetenzen
 - gutes systematisch-analytisches Denken
 - gute Problemanalyse- und Problemlösefähigkeit
 - gute Auffassungsgabe
 - b. Soziale und Kommunikative Kompetenzen
 - ausgeprägte Fähigkeit zur Teamarbeit
 - ausgeprägte interkulturelle Sensibilität
 - ausgeprägte Fähigkeit zum Zuhören und Achtsamkeit
 - c. Persönliche Kompetenzen
 - hohe Motivation für den Studiengang und das Berufsfeld
 - hohe Belastbarkeit
 - hohe Leistungsbereitschaft
 - hohe Selbständigkeit
 - hohe Lernbereitschaft
 - d. Normative und Emotionale Kompetenzen
 - Respekt und Wertschätzung gegenüber anderen
 - ausgeprägte Fähigkeit, sich selbst und andere zu begeistern
 - ausgeprägte Fähigkeit zur Selbstreflexion
 - ausgeprägte Verantwortungsbereitschaft

§ 4 **Auswahlverfahren**

- (1) Das Auswahlverfahren besteht aus
 - a. der Vorauswahl der Bewerber anhand der mit dem Antrag auf Zulassung eingereichten Unterlagen (§ 5)
 - b. der Aufnahmeprüfung, bestehend aus
 - dem schriftlichen Aufnahmetest (§ 6)
 - dem Auswahlgespräch (§ 7)
- (2) Das Auswahlverfahren wird von einem Auswahlausschuss durchgeführt, der vom Prüfungsausschuss des Studiengangs International Business eingesetzt wird. Er besteht aus mindestens zwei hauptberuflichen Professoren, von denen einer durch Beschluss des Prüfungsausschusses den Vorsitz übernimmt. Neben weiteren Pro-

fessoren können Mitarbeiter, Firmenvertreter, Alumni und Studierende Mitglieder des Auswahlausschusses sein.

§ 5 Vorauswahl

- (1) Zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an der Aufnahmeprüfung findet eine Vorauswahl gemäß § 58 Abs. 5 LHG statt.
- (2) Die Vorauswahl erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und nach Qualifikationsmerkmalen, die über die Erfüllung des Anforderungsprofils nach § 3 Abs. 2 und damit die Eignung für den Studiengang Aufschluss geben. Diese besonderen Qualifikationsmerkmale sind:
 - a. qualifizierte, studienrelevante, praktische Tätigkeiten
 - b. besonderes Engagement und Leistungen in gesellschaftlichen, politischen, kulturellen, sozialen, familiären oder sportlichen Bereichen
 - c. studienrelevante, längere Auslandsaufenthalte

Durch die besonderen Qualifikationsmerkmale kann die Note der Hochschulzugangsberechtigung um maximal 0,75 Notenpunkte angehoben werden. Die drei unter a. bis c. bezeichneten, besonderen Qualifikationsmerkmale werden gleich gewichtet und können jeweils zu einer Anhebung von maximal 0,25 Notenpunkten führen.

Liegt noch keine Note der Hochschulzugangsberechtigung vor, wird die Durchschnittsnote des vorläufigen Zeugnisses (nach § 2 Abs. 4) verwendet. Nur bei Bewerbern mit allgemeiner Hochschulzugangsberechtigung, deren Zeugnis bzw. vorläufiges Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife noch nicht vorliegt, kann ersatzweise die Durchschnittsnote (arithmetisches Mittel) aus allen Noten des Endzeugnisses der letzten Klasse und des Halbjahreszeugnisses der aktuellen Klasse herangezogen werden.

- (3) Die Zahl der Bewerber, die aufgrund der Vorauswahl zur Aufnahmeprüfung zugelassen werden, beträgt das Zweifache der zu besetzenden Studienplätze.
- (4) Zugelassen zur Aufnahmeprüfung werden Bewerber entsprechend der Rangliste der Durchschnittsnoten unter Berücksichtigung der in Abs. 2 genannten besonderen Qualifikationsmerkmale.
- (5) Die Studienplätze werden jeweils zur Hälfte an ausländische Bewerber oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind und zur Hälfte an deutsche oder deutschen gleichgestellte Bewerber vergeben. Es werden getrennte Ranglisten für ausländische und deutsche Bewerber erstellt. Bei Ranggleichheit entscheidet die bessere Note der Hochschulzugangsberechtigung, danach das Los.

§ 6

Schriftlicher Aufnahmetest

- (1) Der Termin für den Aufnahmetest wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Ausländische Bewerber, die begründet nicht am Aufnahmetest in Reutlingen teilnehmen können, erhalten die Möglichkeit, den Test online durchzuführen.
- (2) Der schriftliche Aufnahmetest dauert maximal 60 Minuten. Er wird in englischer Sprache durchgeführt und prüft insbesondere die fachspezifischen, kognitiven Kompetenzen des Anforderungsprofils nach § 3 Abs. 2 (systematisch-analytisches Denken, Problemanalyse- und Problemlösefähigkeit, Auffassungsgabe) sowie die Motivation für den Studiengang und das Berufsfeld, vermittelt über wirtschaftspolitisches Allgemeinwissen.
- (3) Für den schriftlichen Aufnahmetest werden die Noten 1 bis 5 vergeben (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft). Die Note wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet.
- (4) Hat ein Bewerber im Rahmen des schriftlichen Aufnahmetests mindestens die Note 2,5 erzielt, gilt der schriftliche Aufnahmetest als bestanden.
- (5) Fragebögen und Auswertungen im Rahmen des schriftlichen Aufnahmetests werden nach Bestandskraft der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung vernichtet.

§ 7

Auswahlgespräch

- (1) Der Termin für das Auswahlgespräch wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Ausländische Bewerber, die begründet nicht am Auswahlgespräch in Reutlingen teilnehmen können, erhalten die Möglichkeit, das Auswahlgespräch telefonisch bzw. videotelefonisch zu führen.
- (2) Das Auswahlgespräch dauert in der Regel 30 Minuten. Es wird in englischer Sprache geführt. Es kann auch als Gruppengespräch geführt werden. Die Dauer verlängert sich dann entsprechend der Teilnehmerzahl. Das Auswahlgespräch wird von mindestens zwei Prüfern geführt, von denen mindestens einer hauptamtlich Professor der Fakultät ESB Business School ist. Weitere Prüfer können Professoren, akademische Mitarbeiter, Alumni, Firmen- und Studierendenvertreter sein. Über Gesprächsverlauf und Bewertung wird ein Protokoll angefertigt und von den Prüfern unterzeichnet.
- (3) Das Auswahlgespräch dient der Feststellung, ob und zu welchem Grad der Bewerber insbesondere die sozialen/kommunikativen, persönlichen, und normativen/emotionalen Kompetenzen des Anforderungsprofils nach § 3 Abs. 2 erfüllt.
- (4) Das Auswahlgespräch wird gemäß § 6 Abs. 3 benotet.
- (5) Hat ein Bewerber im Auswahlgespräch mindestens die Note 2,5 erzielt, gilt das Auswahlgespräch als bestanden.

- (6) Protokolle und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit dem Auswahlgespräch werden nach Bestandskraft der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung vernichtet.

§ 8

Vergabe der Studienplätze

- (1) Nach dem Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird eine Rangliste erstellt, nach welcher die Zulassungen zum Studium ausgesprochen werden. In die Rangliste werden nur Bewerber aufgenommen, die sowohl den schriftlichen Aufnahmetest als auch das Auswahlgespräch bestanden haben.
- (2) Über die Platzierung auf der Rangliste entscheidet eine Wertzahl, in die mit 30% die nach § 5 Abs. 2 adjustierte Durchschnittsnote der HZB, mit 20% die Note für den schriftlichen Aufnahmetest und mit 50% die Note für das Auswahlgespräch eingehen. Bei gleicher Wertzahl entscheidet die Note für das Auswahlgespräch. Besteht dann noch Ranggleichheit entscheidet die adjustierte Durchschnittsnote der HZB, danach die Note für den schriftlichen Aufnahmetest, danach das Los.
- (3) Auf Basis der unter Abs. 2 gebildeten Wertzahlen werden entsprechend § 5 Abs. 5 getrennte Ranglisten für ausländische und deutsche Bewerber erstellt. Die Zulassungen zum Studium werden in der Reihenfolge der Ranglisten ausgesprochen.
- (4) Enthält eine der Ranglisten weniger geeignete Bewerber als anteilmäßig Studienplätze für diese Bewerbergruppe zur Verfügung stehen, können die freien Studienplätze mit geeigneten Bewerbern der anderen Rangliste - entsprechend der Reihenfolge - aufgefüllt werden.

§ 9

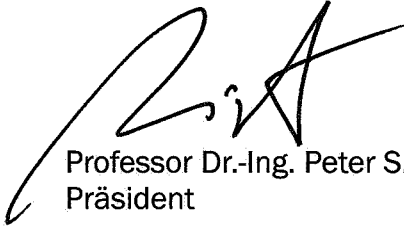
Verstoß gegen die Ordnung, Täuschungsversuch

Hat ein Bewerber das Ergebnis der Aufnahmeprüfung durch Täuschung beeinflusst und wird dies erst nach Zulassung zum Studium bekannt, so kann der Auswahlausschuss das Ergebnis der Prüfung nachträglich berichtigen und den Bewerber in der Rangliste neu einordnen. Bei Täuschung, Drohung oder Bestechung wird die Zulassung aufgehoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Vergabe der Studienplätze zum Wintersemester 2011/12. Gleichzeitig treten die Satzungen der Hochschule für die hochschuleigenen Auswahlverfahren in den Studiengängen International Business (B.Sc.) vom 06.07.2007 und Außenwirtschaft (B.A.) vom 21.04.2004 außer Kraft.

Reutlingen, den 13.05.2011



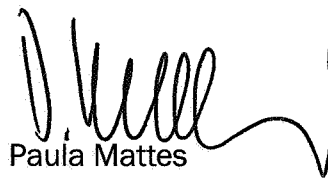
Professor Dr.-Ing. Peter S. Nieß
Präsident

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

Ausgegangen am: **16. Mai 2011**

Abgenommen am: **31. Mai 2011**

Zur Beurkundung



Paula Mattes
Kanzlerin

